



Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

Kontakt Claudia Röösl
Telefon +41 41 349 12 30
E-Mail claudia.rooesli@horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrats
der Gemeinde Horw

12 30

13. August 2026 2026-428

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2026-810 von Hans Stampfli, SVP, und Mitunterzeichnenden: Auswirkungen des Schutzstatus S und seiner absehbaren Aufhebung auf die Gemeinde Horw

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Juni 2026 haben Hans Stampfli, SVP, und Mitunterzeichnende eine Interpellation zum Thema «Auswirkungen des Schutzstatus S und seiner absehbaren Aufhebung auf die Gemeinde Horw» eingereicht.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Einführung

Gemäss Art. 74 Asylgesetz erfolgt nach fünf Jahren ein Übergang vom Schutzstatus S in die Aufenthaltsbewilligung B und damit in die ordentliche Sozialhilfe. Mit diesem Schritt entfällt die Bundesfinanzierung über Globalpauschalen.

Im Kanton Luzern ändert sich dadurch jedoch nichts an der Zuständigkeit: Gestützt auf das Sozialhilfegesetz und die kantonale Asylverordnung bleibt der Kanton während bis zu zehn Jahren seit Einreise für die wirtschaftliche Sozialhilfe verantwortlich. Die Gemeinden nehmen weiterhin jene Aufgaben wahr, die bereits heute in ihre Zuständigkeit fallen, insbesondere in den Bereichen Schule, Betreuung und Integration.

Der Übergang führt somit in erster Linie zu einer Verschiebung der Finanzierung zwischen Bund und Kanton. Eine neue Aufgabenbelastung für die Gemeinden entsteht daraus nicht. Vielmehr entspricht diese Entwicklung der seit Jahren bestehenden Systematik im Asylbereich, wonach Bundesbeiträge befristet sind und anschliessend kantonale Strukturen greifen.

Entsprechend ist festzuhalten, dass sich für die Gemeinde Horw in den nächsten Jahren keine grundlegend neue Ausgangslage ergibt. Die aktuell geführte Diskussion über eine mögliche Kostenverlagerung ist vor diesem Hintergrund weniger auf eine tatsächliche Veränderung der

Zuständigkeitsordnung im Kanton Luzern zurückzuführen, sondern vielmehr auf eine erhöhte Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit Berichten zur Situation in anderen Kantonen. Diese weisen teilweise unterschiedliche gesetzliche Grundlagen und Finanzierungsmodelle auf. Im Kanton Luzern sind Zuständigkeiten und Finanzierung hingegen so geregelt, dass sich aus dem Statuswechsel vorerst keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden ergeben.

1 Wie viele Personen mit Schutzstatus S leben aktuell in der Gemeinde Horw, und wie viele davon erreichen 2027 bzw. 2028 die Fünfjahresfrist mit Wechsel in die ordentliche Sozialhilfe?

Gemäss Auskunft der Einwohnerdienste Horw vom 15. Juni 2026 leben zurzeit 93 Personen aus der Ukraine mit dem Schutzstatus S in der Gemeinde Horw. Die Fünfjahresfrist wird wie folgt erreicht:

2027: 54 Personen
2028: 23 Personen
2029: 15 Personen
2030: 1 Person

2 Wie viele der in Horw wohnhaften Personen mit Status S sind erwerbstätig bzw. wirtschaftlich selbsttragend, und wie viele beziehen Sozialhilfe?

Unsere Nachfrage beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kanton Luzern hat ergeben, dass der Dienststelle Asyl- und Flüchtlinge insgesamt 60 Personen bekannt sind. Davon beziehen 52 Personen wirtschaftliche Sozialhilfe. Acht Personen gehen einer Erwerbstätigkeit nach.

Zu den Personen, die der DAF nicht bekannt sind, liegen keine Angaben vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die 33 Personen, die in der Gemeinde Horw leben und nicht von der DAF erfasst sind, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten und somit wirtschaftlich unabhängig sind.

3 Mit welchen jährlichen Mehrkosten rechnet der Gemeinderat ab 2027 durch den Wegfall der Bundes-Globalpauschale und den Wechsel in die ordentliche Sozialhilfe, und was bedeutet dies ausgedrückt in Steuerprozenten für Horw?

Die wesentliche finanzielle Veränderung betrifft das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen. Für die Gemeinde ergibt sich vorläufig keine wesentliche Mehrbelastung. Erst nach Ablauf der kantonalen Zuständigkeit – in der Regel nach zehn Jahren – kann sich eine stärkere Beteiligung der Gemeinden ergeben, deren konkrete Auswirkungen heute jedoch nicht abschätzbar sind.

4 Sind diese Mehrkosten im aktuellen Finanz- und Aufgabenplan der Gemeinde bereits berücksichtigt?

Nein. Entsprechende Mehrkosten sind aktuell nicht ausgewiesen, da aus heutiger Sicht keine kurzfristig relevanten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde bestehen.

5 Wie wirkt sich die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden konkret auf Horw aus, und welche Lasten verbleiben nach Abzug von Bundes- und Kantonsbeiträgen bei der Gemeinde?

Die Finanzierungsanteile verschieben sich vom Bund zum Kanton, die Zuständigkeiten bleiben jedoch unverändert. Für die Gemeinde Horw bedeutet dies, dass sich an ihrer Rolle und Belastung vorerst nichts ändert.

6 Welche organisatorischen Vorkehrungen trifft die Gemeinde in den Bereichen Unterbringung, Schule und Kinderbetreuung, und besteht hierzu eine Abstimmung mit dem Kanton?

Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben in diesen Bereichen innerhalb der bestehenden Strukturen. Die betroffenen Personen sind bereits in die regulären Systeme integriert; zusätzliche Parallelstrukturen bestehen nicht.

7 Wie positioniert sich der Gemeinderat gegenüber Kanton und Bund gegen eine Überwälzung von Kosten ohne entsprechende Gegenfinanzierung, und welche Schritte unternimmt er, damit keine ungedeckten Mehrkosten zulasten der Horwer Steuerzahlenden entstehen?

Der Gemeinderat stellt fest, dass aktuell keine neue Kostenüberwälzung auf die Gemeinden erkennbar ist. Die heutige Finanzierung folgt der bekannten Systematik im Asylbereich.

Entsprechend besteht derzeit kein unmittelbarer politischer Handlungsbedarf. Der Gemeinderat wird die Entwicklung weiterhin beobachten und sich bei Bedarf im Rahmen der bestehenden Gremien einbringen. Entscheidend ist, dass allfällige zukünftige Veränderungen transparent erfolgen und die Zuständigkeiten zwischen Bund, Kanton und Gemeinden klar geregelt bleiben.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Gaudenz Zemp
Gemeindepräsident



Fabienne Vogel
Stv. Gemeindeschreiberin I

Versand: 14. August 2026